

Zu Ltg.-188

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das NÖ Landwirtschaftskammer-  
gesetz geändert wird

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1982 den Antrag der Abgeordneten Stangl und Genossen, LT 188, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. 6000-2, geändert wird, beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abg. Anzenberger, Stangl und Genossen) ergibt, geändert.

Begründung:

- Zu 1.: Die Vorschriften über die Bildung der Landwirtschaftskammern sollen in den Verfassungsrang erhoben werden.
- Zu 2. und 3.: Die Anzahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer soll von 36 auf 40 erhöht werden, wobei allerdings der Abs. 2 des § 9, mit dem eine Mitgliederkooptierung vorgesehen ist, zu entfallen hat.
- Zu 4.: Den wahlwerbenden Parteien soll zur Deckung ihrer Kosten anlässlich der Erfüllung ihrer Aufgaben ein entsprechender Beitrag geleistet werden. Maßgebend hierfür ist das Ergebnis der letzten Wahl in die Landes-

Landwirtschaftskammer. Voraussetzung für die Beitragsleistung ist, daß die wahlwerbende Partei bei der letzten Wahl wenigstens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Z a u n e r  
Berichterstatter

A n z e n b e r g e r  
Obmann